



# Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Waltenhofen

---

## (Kurbeitragssatzung) Vom 24.03.2010

Satzungsbeschluss	Bekanntmachung
24.03.2010	01.04.2010

1. Änderung	2. Änderung	3. Änderung	4. Änderung	5. Änderung
Inkrafttreten: 01.01.2012	Inkrafttreten: 15.02.2017	Inkrafttreten: 01.01.2019	Inkrafttreten 01.01.2020	Inkrafttreten 01.01.2025

### Inhaltsverzeichnis:

	Seite
§ 1 Beitragspflicht	2
§ 2 Kurgebiet	2
§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages	2
§ 4 Höhe des Kurbeitrages	2
§ 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen	3
§ 5 a entfallen	3
§ 6 Einhebung und Haftung	3
§ 7 Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer	4
§ 8 Inkrafttreten	5

**Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages**

**vom 24. März 2010**

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264) zuletzt geändert durch Gesetz von 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424; BayRS 2024-11) erlässt die Gemeinde Waltenhofen folgende Satzung für die Erhebung des Kurbeitrags:

**§ 1  
Beitragspflicht**

(1) Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

(2) Absatz 1 gilt auch für Einrichtungen und Veranstaltungen außerhalb des Gemeindegebiets, sofern der regionale Bezug eine regelmäßige Inanspruchnahme durch die Kurgäste der Gemeinde zu Kur- oder Erholungszwecken erwarten lässt. Zum Aufwand für Einrichtungen und Veranstaltungen zählt auch der Finanzierungsanteil am öffentlichen Personennahverkehr, der auf die Kurgäste entfällt.

**§ 2  
Kurgebiet**

(1) Kurgebiet ist das Gebiet der Gemarkung Martinszell, Oberdorf, Niedersonthofen und Memhölz.

(2) Die genaue Abgrenzung des Kurgebietes ist aus einer Karte (Maßstab 1 : 25000) ersichtlich, die Bestandteil dieser Satzung ist und während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden kann.

**§ 3  
Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages**

(1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.

(2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.

(3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

# Kurbeitragssatzung

---

## **§ 4 Höhe des Kurbeitrages**

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. <sup>2</sup>Ankunfts- und Abreisetag werden gemeinsam als ein Tag berechnet.

<sup>3</sup>Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag:

- |   |         |
|---|---------|
| 1. für Personen ab 16 Jahren  | 2,50 €  |
| 2. für Kinder und Jugendliche ab 6 – 15 Jahren                            | 1,25 €  |
| 3. Schwerbehinderte mit einem nachgewiesenen Grad der Behinderung ab 50 % | 1,25 €. |

(2) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres, Geschäftsreisende und Behinderte mit einem nachgewiesenen Grad der Behinderung von 80 % sind kurbeitragsfrei, müssen aber gemeldet werden. Für Geschäftsreisende ist verpflichtend einen Nachweis des Arbeitgebers elektronisch als Onlinemeldung hochzuladen.

(3) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige Umsatzsteuer enthalten.

## **§ 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen.**

(1) Der Gastgeber des Kurbeitragspflichtigen, welcher im Kurgebiet der Gemeinde übernachtet, hat spätestens am Tag dessen Ankunft mittels elektronischer Onlinemeldung zur Feststellung der Kurbeitragspflicht die erforderlichen Angaben zu machen. <sup>2</sup>Der Kurbeitragspflichtige der nicht im Gemeindegebiet übernachtet, hat am ersten Tag seines Aufenthalts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben bei der Gemeinde (Tourismusinformation) zu machen.

(2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 getroffen worden ist.

## **§ 5a Meldeformulare**

entfällt

## **§ 6 Einhebung und Haftung**

(1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder Ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben, elektronisch über das Onlinesystem zu melden. Auf Antrag kann die Gemeinde zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten. In diesen Fällen erfolgt die Meldung direkt bei der Gemeinde. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Betrages.

## Kurbeitragssatzung

(2) Der zur Einhebung Verpflichtete hat spätestens einen Tag nach der Abreise des beherbergten Person die zur Errechnung des Kurbeitrags erforderlichen Angaben zu machen. Der Beitrag ist von dem zur Erhebung Verpflichteten innerhalb der auf dem Kurbeitragsbescheid angegebenen Frist an die Gemeinde abzuführen.

(3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Gemeinde am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags.

### § 7

#### **Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer**

(1) Für Personen, die eine zweite Wohnung im Kurgebiet der Gemeinde haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, beträgt der jährliche Kurbeitrag als Pauschalbeitrag:

1. für Personen ab 16 Jahren	112,50 €
2. für Kinder und Jugendliche ab 6 – 15 Jahren	56,25 €
3. Schwerbehinderte mit einem nachgewiesenen Grad der Behinderung ab 50 %	56,25 €.

(2) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres, Geschäftsreisende und Behinderte mit einem nachgewiesenen Grad der Behinderung von 80 % sind kurbeitragsfrei, müssen aber gemeldet werden. Für Geschäftsreisende ist verpflichtend einen Nachweis des Arbeitgebers elektronisch als Onlinemeldung hochzuladen.

(3) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit Beginn des Kalenderjahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Beitragsbestand gem. Abs. 1 Satz 1 verwirklicht wird. Die Beitragsschuld nach Satz 1 1. Halbsatz ist am 15. Februar eines jeden Jahres fällig, in den Fällen nach Satz 1 2. Halbsatz zu den im Abgabebescheid genannten Terminen. Bei Änderung im Laufe des Kalenderjahres wird jeder angefangene Kalendermonat mit einem Zwölftel berechnet. Weist der Beitragspflichtige nach, dass er sich nicht im Kurgebiet der Gemeinde aufgehalten hat, so entfällt der Beitrag.

(4) Der pauschale Jahreskurbeitrag gilt für den Zweitwohnungsinhaber. Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen (sog. Dauer- und Saisoncamper).

## Kurbeitragssatzung

---

(5) Alle anderen Nutzer der Wohnung, die nach § 1 beitragspflichtig sind, unterliegen der Meldepflicht gem. § 5. Zum Nachweis der Entrichtung des Kurbeitrags erhalten die Personen, für welche ein Pauschalbeitrag entrichtet wurde, eine Gästekarte für den entsprechenden Zeitraum.

(6) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Kurgebiet der Gemeinde Waltenhofen innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.

(7) Die Gemeinde Waltenhofen kann zur Festsetzung des Kurbeitrags verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

(8) Mehrere Inhaber einer Zweitwohnung haften gesamtschuldnerisch für den pauschalen Jahreskurbeitrag.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 1, 5, 5a, 6 der Satzung vom 24.03.2010 und § 7 Abs. 2 der 2. Änderungssatzung vom 23.01.2017, § 4 Abs. 2 der 3. Änderungssatzung vom 13.11.2017 und § 7 Abs. 1 der 4. Änderungssatzung vom 13.05.2019 zur Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrags der Gemeinde Waltenhofen (Kurbeitragssatzung) außer Kraft.

Waltenhofen, 07.11.2024



Stefan Sommer  
Erster Bürgermeister



